ARO | Abwasserreinigung Oberengadin

Leistungsvereinbarung

zwischen den

«Plaiv+»-Gemeinden

bestehend aus den Gemeinden Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf

handelnd durch die Gemeindevorstände

Auftraggeberinnen

und dem

Verband Abwasserreinigung Oberengadin (ARO)

mit Sitz in S-chanf, c/o Abwasserreinigung Oberengadin, Bos-chetta Plauna 16, 7525 S-chanf

handelnd durch den Vorstand

Auftragnehmer

zusammen die **«Parteien»**

betreffend

Erbringen von Dienstleistungen im Bereich Wasserversorgung und Wassermanagement

1. Präambel

Neben anderen Gemeindeaufgaben gehört die Wasserversorgung zu den klassischen öffentlichen Aufgaben, bei welchen den Gemeinden eine hohe Eigenständigkeit zukommt. Das Fehlen von bundesrechtlichen und weitgehend auch von kantonalen Regelungen erlaubt es den Gemeinden, ihre Wasserversorgung in erheblichem Umfang nach ihren Verhältnissen eigenverantwortlich auszugestalten.
Diese Autonomie bezieht sich unter anderem darauf, mit welchen organisatorischen und finanziellen Mitteln sie diesen Versorgungsauftrag wahrnimmt.
Die «Plaiv+»-Gemeinden beabsichtigen, die Organisation ihrer Wasserversorgungen zu optimieren und effizienter auszugestalten. Zu diesem Zweck haben sie beschlossen, gemeinsam einen Brunnenmeister einzusetzen. Ausserdem sollen das Fachwissen und die technischen Möglichkeiten der Abwasserreinigung Oberengadin (ARO) zugunsten der Zielerreichung nutzbar gemacht werden.
Die Neuorganisation hat nicht zur Folge, dass die Aufgabe der Wasserversorgung durch die Auftraggeberinnen ausgelagert werden, sondern nur die Betriebsführung einem Dritten (ARO) übertragen wird. Die Zusammenarbeit der Auftraggeberinnen mit dem ARO erfordert aus diesem Grund keine Änderung von dessen Verbandsstatuten. Auch bleiben kommunale Bestimmungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung weiterhin in Kraft, d.h. die Gemeinden bleiben gegenüber den Wasserbezügerinnen und -bezügern verantwortlich für die Wasserversorgung.
Dem ARO gehören neben den «Plaiv+»-Gemeinden die Gemeinden Celerina, Pontresina, Samedan und St. Moritz an.

2. Zweck

Diese Vereinbarung definiert, die zugunsten der «Plaiv+»-Gemeinden, durch die Auftragnehmerin zu erbringenden Dienstleistungen, die organisatorische Eingliederung des Brunnenmeisters in die Organisation des ARO, die Verpflichtungen

und die zu entrichtende Entschädigung durch die Auftraggeberinnen, sowie die Regelung der weiteren sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verhältnissen.
Ziel ist eine sichere, wirtschaftliche, qualitativ ausreichende und umweltgerechte Wasserversorgung der betroffenen Bevölkerung, welche ausserdem die Wasserressourcen schont und die Infrastruktur in Stand hält.
Insgesamt soll die Zusammenarbeit es den Parteien ermöglichen, die Organisation der Wasserversorgung zu koordinieren und damit wertvolle Synergieeffekte, etwa in Form von Kostensenkungen oder Effizienzsteigerungen, zu nutzen.

3. Rechtliche Grundlagen

Aufgrund des starken kommunalen Bezugs sind die technischen und finanziellen Regelungen der Wasserversorgung hauptsächlich in entsprechenden Gemeindegesetzen, Reglementen oder Verordnungen oder dann in den Baugesetzen und Generellen Erschliessungsplänen geregelt.
Soweit ersichtlich verfügen folgende «Plaiv+»-Gemeinden über wasserspezifische Regelungen:

- Bever: Reglement über die Wasserversorgung (WvR) vom 26.3.2002/3.12.2008 und 8.12.2023
- Zuoz: Verordnung über die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vom 4.10.1978

Kantonales Recht:

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG) vom 8. Juni 1997 (BR 815.100)
  Nach *Art. 2 Abs. 2 KGSchG* obliegt den Gemeinden die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften des Bundes und des Kantons sowie der gestützt darauf erlassenen Verfügungen.
  Art. *5 KGSchG* ermächtigt die Vollzugsbehörden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften (und fachlich ausgewiesene Private) beizuziehen.
- Verordnung zum KGSchG (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV)

vom 27. Januar 1997 (BR 812.200)

Nach *Art. 3 Abs. 1 KGSchV* ist der erforderliche technische Dienst einer Gemeinde gegeben, wenn diese für sich allein oder gemeinsam mit anderen Gemeinden über eine sachgemäss ausgerüstete, fachkundig besetzte Stelle verfügt oder die Aufgaben geeigneten Privaten übertragen hat.

- Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG) vom 17. Oktober 2017 (BR 175.050)

Nach *Art. 52 GG* können die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben in der Form öffentlich-rechtlicher Verträge mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder in der Form privatrechtlicher Gemeindeverbindungen zusammenarbeiten.

Nach *Art. 53 Abs. 1 GG* erfordert die Zusammenarbeit eine Rechtsgrundlage zwischen den Gemeinden, welche insbesondere regelt:

a) die beteiligten Gemeinden;
b) die Rechtsform der Zusammenarbeit
c) die Art und den Umfang der gemeinsamen Aufgabe;
d) die Finanzierung und die Kostenverteilung;
e) die Auflösung bzw. Beendigung der Zusammenarbeit.

4. Gegenstand der Vereinbarung

4.1. Grundsätze

Mit dem fachtechnischen Wissen und der Erfahrung seiner Mitarbeitenden in Verbindung mit seiner Infrastruktur trägt der Auftragnehmer dazu bei, dass die mit der Abwasserentsorgung sachlich verknüpfte Wasserversorgung der Auftraggeberinnen organisatorisch und qualitativ gefestigt werden kann.

Die Auftraggeberinnen ihrerseits sorgen vor allem mit personellen Vorkehren dafür, dass die Wasserversorgung im Einklang mit den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben wie dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0) bzw. der kantonalen Lebensmittelverordnung (BR 517.100) oder der Hygieneverordnung des Bundes (HyV; SR 817.024.1) steht. Im Besonderen sind dabei die Richtlinien des Schweizerischen Vereins für Wasser, Gas und Wärme (SVGW-Richtlinien) zu beachten. Die Dienstleistungen des Auftragnehmers erfolgen in gegenseitiger partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

4.2. Im Einzelnen

i. Brunnenmeister

Der von der Auftragnehmerin bestimmte und von ihr angestellte Brunnenmeister wird ins Organisationsgefüge des ARO integriert. Aus dem Kreis der kommunalen Wasserwarte (vgl. nachfolgend iii.) wird ein Stellvertreter bestimmt.

Der Brunnenmeister ist insbesondere verantwortlich für übergeordnete Aufgaben und Interessen der Auftraggeberinnen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, wie bspw. der Erarbeitung einer einheitlichen und gesetzeskonformen Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) inkl. der Erarbeitung eines Qualitätssicherungskonzepts, der Organisation einer effizienten Pikettorganisation und der Beratung der Auftraggeberinnen in Fragen der Wasserversorgung.

Die Aufgaben und Befugnisse des Brunnenmeisters werden in einem Stellenbeschrieb näher definiert. Dieser Stellenbeschrieb gilt als integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

Der Betriebsleiter des ARO begleitet und überwacht den Brunnenmeister und ist dessen direkter Vorgesetzter.

ii. Begleitgruppe

Jede «Plaiv+»-Gemeinde bestimmt einen Delegierten, welcher die Interessen seiner Gemeinde auf strategisch/politischer Ebene vertritt (Begleitgruppe).

Der Betriebsleiter des ARO und der Brunnenmeister können auf die Expertise der Begleitgruppe zurückgreifen.

Die Begleitgruppe wird durch den ARO in zweckmässigen Intervallen einberufen und dabei über die aktuellen Arbeiten informiert. Die Begleitgruppe kann von zusätzlichen Fachleuten unterstützt werden.

iii. Kommunale Wasserwarte

Jede «Plaiv+»-Gemeinde bestimmt für ihr Gebiet eine Fachperson, welche den Brunnenmeister im Tagesgeschäft unterstützt. Die kommunalen Wasserwarte werden vom Brunnenmeister in fachlicher Hinsicht geführt.

iv. Verantwortlichkeiten

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für das kosten- und zeitgerechte Erbringen der Dienstleistungen gemäss dieser Leistungsvereinbarung bzw. für die Leistungen gemäss dem separaten Stellenbeschrieb.
Die Auftraggeberinnen bleiben weiterhin verantwortlich für die Wasserversorgung gegenüber den Wasserbezügern gemäss ihrem jeweiligen kommunalen Recht.
Dies schliesst insbesondere den Bau und den Unterhalt der Wasserinfrastrukturen und deren Finanzierung mit ein.

v. Entschädigung

Die Auftraggeberinnen entschädigen den ARO für die erbrachten Dienstleistungen nach dem effektiven Aufwand des ARO. Der ARO unterbreitet den Auftraggeberinnen im September des Vorjahres ein Budget mit den entsprechenden Stundenansätzen und den nach Regionalschlüssel des laufenden Jahres auf 100% hochgerechneten Kostenanteilen. Erstmals vor der Vertragsunterzeichnung für das dann laufende Jahr.
Die Verrechnung der Dienstleistungen an die Auftraggeberinnen erfolgt quartalsweise aufgrund der den Gemeinden auszuhändigenden Abrechnungen und Rapporten.
Der ARO kann zur Sicherstellung der Liquidität eine Vorauszahlung einfordern.
Die Auftraggeberinnen verpflichten sich, ihre Kostenanteile fristgerecht zu bezahlen.

vi. Rechenschaftsbericht / Controlling / Auskunftserteilung

Der Auftragnehmer führt für die Wasserversorgung bzw. für die damit zusammenhängenden Dienstleistungen eine separate Kostenrechnung.
Er stellt den Auftraggeberinnen spätestens bis 30. April des Folgejahres eine von unabhängiger Seite kontrollierte Jahresrechnung mit den Aufwendungen und Erträgen der Wasserversorgung inkl. Revisionsbericht zur Verfügung.
Der Auftragnehmer hat den Auftraggeberinnen alle Auskünfte im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Dienstleistungen zu erteilen. Dies schliesst ebenfalls mit ein, dass den Auftraggeberinnen Einblicke in Projektunterlagen, Arbeitsrapporte, Qualitätskontrollen, Abrechnungen usw. gewährt werden.

4.3. Weitere Vertragsbestimmungen

i. Vertragsdauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird auf 5 Jahre abgeschlossen. Ohne Kündigung, verlängert sie sich spätestens nach 4 Jahren danach automatisch jeweils um weitere 2 Jahre, bei einer Kündigungsfrist von einem Jahr.
Im gegenseitigen Einvernehmen ist die Leistungsvereinbarung jederzeit kündbar.

ii. Streitigkeiten

Die Parteien verpflichten sich zur vertrauensvollen und offenen Zusammenarbeit im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung.
Bei allfälligen Streitigkeiten suchen sie in einem ersten Schritt in Verhandlungen nach einer gemeinsamen Lösung.
Für den Fall, dass die Streitbeilegung auf dem Verhandlungsweg innert 3 Monaten nicht gelingt, steht es jeder Partei frei, die Streitsache dem Obergericht des Kantons Graubünden zu unterbreiten.

iii. Änderungen, salvatorische Klausel

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vorschriften der Vereinbarung hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus der Sicht der Parteien der wirtschaftlichen und technischen Zielsetzung, die mit der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verbunden war, am nächsten kommt. In entsprechender Weise ist eine Lücke der Vereinbarung zu schliessen.

Ort, Datum ……..
[Unterschriften der Parteien
ARO: Vorstand
«Plaiv+»-Gemeinden: Gemeindeexekutiven]